

# **Richtlinien für das Stipendienprogramm des Historischen Seminars zur Unterstützung wegen des Krieges in der Ukraine geflohener oder verfolgter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

## **I. Voraussetzung der Vergabe**

1. Die Stipendien werden für Promovierende bzw. Postdoktorand:innen im Fach Geschichte vergeben. Die Kandidaten werden je nach Themenschwerpunkt verschiedenen Lehrstühlen zugeteilt. In der Ausschreibung sind thematische Schwerpunkte markiert:

- Wahrheitskonkurrenzen
- Migration und Diversität
- Kalter Krieg
- Nation und Nationalismus
- Imperien-geschichte
- Herrschaftswchsel
- Region and Regionalism within the Tsarist Empire, 17th to 20th centuries
- Vergleichende Städtegeschichte, insbesondere der Vormoderne
- Farm management, labour and consumption in rural areas: 16th to 19th centuries (Ergänzungsantrag zu DFG-Sachbeihilfen).

Religionsbezogene Themen liegen in der Zuständigkeit des Clusters "Religion und Politik", das ebenfalls einen Stipendienfonds auflegt.

Die Ausschreibung erfolgt öffentlich auf Englisch und Ukrainisch. Von den Bewerbungen wird erwartet, dass ein Thema benannt sowie eine Publikationsliste vorgelegt wird. Eine Monographie kann dabei als Dissertationsersatz gewertet werden, da auch bei ausgewiesenen und für eine Förderung infrage kommenden Wissenschaftler:innen deren Qualifikationspatente von hiesigen Kriterien formal abweichen können. In begründeten Ausnahmefällen können auch geflüchtete und/oder verfolgte Historikerinnen und Historiker mit russischem Pass gefördert werden.

Die Stipendien von 1350,- € für Promovierende und 2000,- € für Postdoktorand:innen (plus gegebenenfalls Familienzuschlag von 500,- € plus Forschungskostenpauschale von 100,- €) werden für sechs Monate vergeben. Die Ausschreibung nennt keine Bewerbungsfrist, da stetig mit Interessenten zu rechnen sei.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kandidat:innen trifft eine Auswahlkommission, deren vier Vertreter:innen alle historischen Epochen abdecken.

Teile des Personals am Historischen Seminar sind aufgrund etwa ihrer Sprachkenntnisse qualifiziert, um bei der Koordination zu helfen.

2. Das Stipendium dient der finanziellen Unterstützung der universitären Qualifizierung des Stipendiaten/der Stipendiatin, daher darf es weder von einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder von einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

3. Das Stipendium ist kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV und unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Es dient der finanziellen Unterstützung der universitären

Qualifizierung, sodass sich die Höhe nach dem jeweiligen Bedürfnis des Stipendiaten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und der Deckung seines Qualifizierungsbedarfs richtet.

## **II. Allgemeine Ausschlusskriterien**

1. Nicht förderfähig sind Personen, die für den gleichen Zweck und den gleichen Zeitraum Bezüge aus anderen öffentlichen Mitteln oder privaten Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, erhalten (keine Doppelförderung).
2. Die Vergabe von Stipendien als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Arbeitsverhältnisse ist nicht zulässig.

## **III. Mitteilungspflicht über vergebene Stipendien**

Gemäß § 93 AO in Verbindung mit § 2 MV besteht für die WWU eine Kontrollmitteilungspflicht an das zuständige Finanzamt.

31. März 2022, aktualisiert am 28. August 2022

Prof. Dr. Olaf Blaschke  
Historisches Seminar  
WWU Münster  
Domplatz 20-22  
48143 Münster